

# Die letzten Dinge regeln

## Geschenkt ist geschenkt?

Der Schenker sollte sich vorab absichern, um böse Überraschungen zu vermeiden

Mit der „warmen“ Hand zu schenken ist besser als mit der „kalten“ Hand, so sieht es die ältere Generation, die der jüngeren etwas zuwenden will.

Gleichzeitig wird das Familienvermögen fortgeführt und eine langfristige Versorgung der Familie sichergestellt. Hinzu kommt, dass auch oft beträchtliche erbschafts- und schenkungssteuerliche Freibeträge ausgenutzt werden. Auch unliebsame Pflichtteilsberechtigten (vermeintlich) umgangen werden.

### Konsequenzen bei einer Schenkung kennen

Doch wer schenkt, der sollte nicht nur gut beraten, sondern sich auch der damit verbundenen Konsequenzen bewusst sein.

Denn nicht selten bereut der Schenker seine Großzügigkeit und es herrscht plötzlich getriebene Freude. Dies trifft dann nicht nur den Schenker, sondern auch den Beschenkten hart und überrascht viele.

Daher stellt sich die wichtige Frage: Ist geschenkt (nicht) wirklich geschenkt?

Solange und soweit alles „glatt“ läuft, gilt dieser Grundsatz, aber nicht (immer) in der Juristerei, sagt Raphaela Hüfstege, Fachanwältin für Erbrecht.

So kann der Schenker im Falle von „grobem Undank“ das Geschenke binnen zehn Jahren nach der Schenkung zurückfordern. Wer sich also einer schweren Verfehlung gegenüber dem Schenker schuldig gemacht hat, muss



Der Schenker sollte sich überlegen, was er möchte und wie er sich bei einer Schenkung absichern will.

Symbolbild: ccvision

mit einer Rückforderung rechnen.

Aber auch wenn der Schenker innerhalb von zehn Jahren nach seiner Schenkung verarmt und zum Sozialfall wird, so kann er selbst oder der Sozialhilfeträger Schenkungen zurückfordern.

Für die vorgenannten Fälle kann sich der Schenker dadurch absichern, dass in der Schenkungsurkunde sogenannte Rückforderungsrechte vorbehalten werden, die ihm die Möglichkeit einräumen, das Geschenke zurückzufordern.

Des Weiteren können für den Fall des vorzeitigen Todes des Beschenkten oder im Falle einer Scheidung, Insolvenz, Zwangsvollstreckung oder Veräußerung eine Rückübertragung des Geschenkes vertrag-

lich vereinbart werden. So ist nicht nur der Schenker, sondern gegebenenfalls auch der Beschenkte abgesichert.

### Eine Schenkung sollte gut überlegt sein

Grundsätzlich kann zwar jeder zu Lebzeiten frei über sein Vermögen verfügen. Etwas anderes gilt aber, wenn der Schenker aufgrund eines Erbvertrags oder eines bindend gewordenen gemeinschaftlichen Testaments in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt ist. Die (Vertrags-)Erben können in diesem Fall die Schenkung rückgängig machen, wenn der Erblasser in der Absicht gehandelt hat, die Vertragserben zu beeinträchtigen. Etwas anders gilt, wenn ein lebzeitiges Ei-

geninteresse des Erblassers vorliegt. Nicht zuletzt sollte dem Schenker bewusst sein, dass der Beschenkte nach seinem Tod sogenannten Pflichtteilergänzungsansprüchen ausgesetzt sein kann. Rechtzeitiges Handeln kann daher angezeigt sein, um das – soweit es geht – möglichst zu vermeiden. Geschenkt ist also nicht immer geschenkt!

Der Schenker sollte es sich gut überlegen, was er im Einzelnen möchte und wie er sich absichern will. Deshalb ist es ratsam, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

**Weitere Informationen:**  
Raphaela Hüfstege  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Erbrecht  
Maltry Rechtsanwältinnen

## Leserlich schreiben

Weder Schönschrift noch zu krakelig: Das Schriftbild kann beim Testament entscheiden

Ein Testament muss handschriftlich verfasst werden. In Schönschrift muss man es zwar nicht abfassen. Allerdings darf das Schriftbild auch nicht zu krakelig sein.

### Erteilter Erbschein kann eingezogen werden

Das Schriftbild kann bei einem Testament eine entscheidende Rolle spielen. Denn wenn das Schriftbild allzu krakelig ist, können Zweifel daran bestehen, dass der Erblasser das Testament tatsächlich eigenhändig geschrieben hat. Das zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts München (Az.: 31 Wx 557/19), berichtet die Zeitschrift „NJW-Spezial“ (Heft 9, 2020). Ein bereits erteilter Erbschein kann daher auch wieder eingezogen werden.

### Zweifel an eigenständiger Abfassung

In dem verhandelten Fall hatte der Erblasser mit seiner Ehefrau ein gemeinsames Testament verfasst. Die darin genannte Alleinerbin beantragte einen Erbschein, der auch er-

teilt wurde. Ein Verwandter des Erblassers, der wegen der gesetzlichen Erbfolge zum Zuge käme, beantragte, den Erbschein wieder einzuziehen. Denn: Das Testament weise ein krakeliges Schriftbild mit Unterbrechungen auf. Die Unterschriften auf der Rückseite seien zudem mit Bleistift unterlegt. Das weise darauf hin, dass die eigenhändige Unterschrift des Erblassers vorgezeichnet worden sei.

Dem Gericht reichten das Schriftbild und die vorgezeichnete Unterschrift, um Zweifel daran zu begründen, dass das Testament tatsächlich eigenhändig abgefasst wurde. Daraus folgt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der erteilte Erbschein unrichtig ist.

**Trauerdienste Schmid**  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

*In guten Händen*  
Ihr persönlicher Bestattungsdienst  
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid,  
Geprüfter Bestatter

Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN  
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

**AETAS**  
Lebens- und Trauerkultur

*Denn Bestattungskultur  
ist Herzenssache!*

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

**KARL ALBERT DENK  
BESTATTUNGEN**

Wir geben Ihrer Trauer  
Raum und Zeit.

Was immer die letzten Dinge für Sie bedeuten mögen, gehört in gute Hände.  
**Denkbar vorausschauend – Bestattungsvorsorge.**

München, St.-Bonifatius-Str. 8  
Tel. 089 – 64 24 86 80

Grünwald, Rathausplatz 1 (Infostelle)  
Tel. 089 – 64 91 13 70

Erding, Kirchgasse 2a  
Tel. 08122 – 22 70 60

Freising, Prinz-Ludwig-Str. 5  
Tel. 08161 – 4 96 53 17

Neufahrn, Echinger Str. 17  
Tel. 08165 – 79 96 24

www.karlalbertdenk.de

**MALTRY**  
RECHTSANWÄLTINNEN

**ERBEN**  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT

**NOTFALL**  
KRANKHEIT  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) • 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 • Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com • www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

**Friedhofsgärtnerei**  
Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

**Gartenbau**

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

**Fuhrunternehmen**

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

**GARTENBAU KRONENWETTER**  
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38  
Mobiltelefon 01 71 / 77 74 380

**BV**  
Gartenbauverbände

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

**Otto Paepcke** (†)

**Dorilies Schmidt Paepcke**

**Florian Schmidt**  
Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10  
80336 München

mail@recht-muenchen.eu

Telefon (089) 260 234 80

U S Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

*Ein weiser Zug...*

**STÄDTISCHE BESTATTUNG**  
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München  
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.städtische-bestattung.de